

## Heimvertrag

### für Kurzzeitpflege für Kinder und Jugendliche

Zwischen der **DIAKOVERE**  
**Annastift Leben und Lernen gGmbH,**  
**Wülfeler Straße 60, 30539 Hannover**

als Träger der Einrichtung **Wohngruppen für schulpflichtige Kinder**  
**und Jugendliche**

vertreten durch **die Leitung der Einrichtung**

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
Vorname Name Geb.-Datum

bisher wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Straße Postleitzahl/Ort

- nachstehend "Bewohner/Bewohnerin" genannt -

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Vorname Name

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Straße Postleitzahl/Ort

- wird ab dem \_\_\_\_\_ auf unbestimmte Dauer
- für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

folgender **H e i m v e r t r a g** geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Die **DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH** ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in **Hannover**. Die **DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH** gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Hannover an.
- (2) Die Wohngruppen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind ein vollstationäres Wohnangebot für körperlich wesentlich behinderte schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Sinne des § 53 SGB XII. Die Einrichtung wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner sowie ihr/sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.
- (4) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V.m. §§ 76 ff. SGB XII Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.

## § 2 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII. Die Leistung besteht in der Durchführung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX sowie in der Erbringung von Leistungen nach § 55 SGB IX.  
Die Leistungen orientieren sich an der mit dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (siehe § 13). Die individuelle Lebenssituation und der jeweilige Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners finden, soweit möglich, bei der Leistungserbringung Berücksichtigung. Ziel soll sein, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten sowie des Gesundheitszustandes selbstständiges und selbstbestimmtes Leben, ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen, zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
  - Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
  - Betreuungsleistungen und Maßnahmen,
  - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 11).

(2) Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein Bewohnerzimmer an. Die **Unterkunft** umfasst:

a) Zimmer:

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird das Zimmer **im .Stock in Gruppe** mit der Fläche von **qm**, als **bettzimmer** überlassen. Das Zimmer hat folgende Ausstattung, die genutzt werden kann: Bett bzw. Pflegebett, Nachtschrank, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

Die Entscheidung über den Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb der Einrichtung erfolgt im Benehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner und ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter.

b) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

c) Wartung, Instandhaltung, Reinigung:

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

d) Schlüssel:

An Schlüsseln werden übergeben:

.....  
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung der Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Leitung der Einrichtung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Leitung der Einrichtung zurückzugeben.

Sie erbringt diese Leistungen im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 3 SGB XI.

(3) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.

Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bewohner werden soweit möglich in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung bereitgestellt.

Die **Verpflegung** erfolgt in der Regel in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen

Im Rahmen der Getränkeversorgung werden in der Regel Tee, Milch, Mineralwasser und Säfte angeboten.

- (4) Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen **Maßnahmen** gemäß Leistungsvereinbarung (die Leistungsvereinbarung kann im Büro eingesehen werden, siehe § 1 Abs. 4) in dem Umfang, wie mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart (siehe § 5 Abs. 1). Die Leistungen und die Form der Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin/dem Bewohner erstellten individuellen Hilfeplan und – falls vom Kostenträger angewendet – dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltung der Einrichtung einsehen zu können.
- (5) Die Bewohnerin/Der Bewohner sowie ihr/sein gesetzlicher Vertreter erklären sich bereit, an der Erarbeitung und Umsetzung des Individuellen Hilfeplans mitzuwirken.
- (6) Jede Bewohnerin/Jeder Bewohner hat das Anrecht auf Seelsorge gemäß ihrer/seiner Religion. Die Einrichtung leistet hierzu Hilfestellung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (7) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Die Bereitstellung der **betriebsnotwendigen Anlagen** umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.

### **§ 3 Sonstige Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Dies sind Leistungen, die nicht vom Träger der Sozialhilfe oder einem anderen Kostenträger übernommen werden. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und von der Bewohnerin / der Bewohnerin in Anspruch genommenen Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Für die gesondert vereinbarten sonstigen Leistungen werden zusätzliche Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben, die sich aus Anlage 3 ergeben.
- (3) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.

- (4) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. ihrem/seinen gesetzlichen Vertreter gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (5) Die Bewohnerin/Der Bewohner bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen; hierbei sind die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

#### **§ 4 Heimentgelt**

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 2 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffene Vergütungsvereinbarung (§ 1 Abs. 3). Danach setzt sich das Heimentgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
  - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
  - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das monatliche Entgelt beträgt derzeit insgesamt € 5.170,18 und setzt sich zusammen aus:
- a. Grundpauschale (Verpflegungspauschale) täglich € 12,50 / monatlich € 380,25
  - b. Maßnahmepauschale täglich € 157,46 / monatlich € 4.789,93
  - c. Investitionsbetrag täglich € - / monatlich € -
- (3) Durch das Entgelt sind insbesondere nicht abgegolten:
- a. Kosten für besondere Bildungsmaßnahmen;
  - b. Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld);
  - c. Krankenhilfe (ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung) und alle mit der Krankenhilfe zusammenhängenden Fahrtkosten;
  - d. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln;
  - e. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung);
  - f. Kosten für die Ausstattung mit Bekleidung bei Neuaufnahme und Entlassung;
  - g. Fahrtkosten bei Entlassung, Wechsel der Einrichtung;
  - h. Sonderleistungen.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 5 des Heimvertrages sowie die Entgelte für Leistungen nach § 4 sind am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe oder der Pflegekasse übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe bzw. der Pflegekasse abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin/Der Bewohner bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Die Zahlung der Bewohnerin / des Bewohners erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Sofern Entgelte von der zuständigen Pflegekasse übernommen werden, rechnet die Einrichtung diesen Anteil direkt mit der Pflegekasse ab.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung bei der  
  
Evangelischen Bank eG:  
IBAN: DE34 5206 0410 0100 6022 64
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6 Umzug**

Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. § 2, Abs. 2 Pkt. a), letzter Satz gilt entsprechend.

## **§ 7 Abwesenheit**

Für die Verminderung des Heimentgelts im Fall der vorübergehenden Abwesenheit gilt § 16 Abs. 3 der Fortführungsvereinbarung zum Niedersächsischen Landesrahmenvertrag (FFV-LRV). Die Vergütung vermindert sich in den dort aufgeführten Fällen derzeit um 4,26 € pro Tag. Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 FFV-LRV wird in der **Anlage** beigelegt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter überlassen, eigene Versicherungen abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## § 9            **Eingebrachte Sachen**

- (1) Mit Genehmigung der Einrichtung kann die Bewohnerin/der Bewohner eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände einbringen.
- (2) Für eingebrachte Sachen haftet die Einrichtung nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.
- (3) Die eingebrachten bzw. im Eigentum befindlichen Sachen der Bewohnerin/des Bewohners sind binnen zwei Wochen nach Verlassen der Einrichtung abzuholen.

## § 10           **Besondere Regelungen für den Todesfall oder sonstige Notfälle**

- (1) Im Falle des Todes oder sonstigen Notfällen der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>
1	...../...../...../.....			
2	...../...../...../.....			
3	...../...../...../.....			

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.  
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau .....

in ..... / Telefon .....

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau .....

in ..... / Telefon .....

ausgehändigt werden.

- (3) Sind der Einrichtung bekannte Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners erreichbar, ist die Einrichtung berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zur Beisetzung zu treffen.

## **§ 11          Datenschutz**

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/Der Bewohner bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. ihren/seinen gesetzlicher Vertreter erfolgen.

## **§ 12          Beschwerde- und Beratungsrecht**

Die Bewohnerin/Der Bewohner bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen bei folgenden Stellen zu beschweren und beraten zu lassen <sup>1</sup>

beim Träger: .....

bei der zuständigen Heimaufsicht: .....

beim unmittelbaren Leistungserbringer.....

Die Einrichtung stellt sicher, dass Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretern auch direkt entgegengenommen und sachgerecht behandelt werden.

## **§ 13          Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Der Vertrag ist befristet für die Dauer vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_. Das Vertragsverhältnis endet daher mit Ablauf des \_\_\_\_\_. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist möglich. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbetags der Bewohnerin/des Bewohners.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe.

## **§ 14          Eltern / Sorgeberechtigte / Gesetzlicher Vertreter**

- (1) Die gesetzliche Vertreterin/Betreuerin bzw. der gesetzliche Vertreter/Betreuer verpflichtet sich, vor Aufnahme der/des von ihr/ihm Betreuten in die Einrichtung seine Bestallungsurkunde, ausgestellt vom Amtsgericht in \_\_\_\_\_, AZ \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ vorzulegen.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter überlassen/überlässt insoweit der Einrichtung die Ausübung des Sorgerechts, als dies für eine ordnungsgemäße Versorgung im Sinne des § 2 dieses Vertrages erforderlich ist.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Einrichtung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner werden den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

---

---



- (4) Die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichten/verpflichtet sich, die Einrichtung bei der Durchführung dieses Vertrages zu unterstützen.
- (5) Mit Abschluss dieses Heimvertrages bekunden/bekundet Eltern/Sorgeberechtigte bzw. die gesetzliche Vertreterin ihre Bereitschaft, an der Umsetzung der Ziele der Einrichtung für die Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen – im weiteren der Bewohnerin/dem Bewohner – mitzuwirken.

## **§ 15            Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort ist Hannover.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des übrigen Vertrages nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (4) Die Bewohnerin/Der Bewohner, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, hat vor Vertragsschluss den Vertrag sowie alle mit geltenden Anlagen zur Kenntnis erhalten und bestätigt, dass die Bestimmungen des Heimvertrages, soweit erforderlich, besprochen worden sind.

## **§ 16            Vertragsaushändigung**

Die Vertragsparteien bekennen, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Hannover, den

.....  
(für die Einrichtung)

.....  
(Bewohnerin/Bewohner)

.....  
(gesetzliche/r Vertreter/in)

Anlagen<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bitte auflisten und beifügen.